

BMF – 010302/0096-IV/ 8 (IV/

8)

3. Dezember 2007

BMF – 010302/0096-IV/ 8

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

AH-4200, Stahl-Einfuhr AH-4200

Im Rahmen der bilateralen Abkommen und autonomen Maßnahmen wird die Einfuhr bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse geregelt

Die Arbeitsrichtlinie Stahlwaren Einfuhr (Stahl-Einfuhr AH-4200) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen zur bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 3. Dezember 2007.

0. Einführung

0.1. Art der Maßnahme

Im Rahmen der bilateralen Abkommen und autonomen Maßnahmen wird die Einfuhr bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse geregelt.

Mit diesen Vorschriften werden für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse /Einfuhr länder Höchstmengen oder Überwachungsmaßnahmen in den freien Verkehr der Gemeinschaft festgelegt.

Die Maßnahmen dieser Findok sind handelspolitische Maßnahmen im Sinne des Zollkodex/ der Zollkodex – Durchführungsverordnung.

0.2. Änderungsübersicht

Mit November 2007 wurden die Rechtsgrundlagen und die Warenkataloge im Anhang angepasst.

0.3. Rechtsgrundlagen

(1) Kasachstan

[Verordnung \(EG\) Nr. 1340/2008 \[ABIEU L348\]](#)

des Rates vom 8. Dezember 2008 über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kasachstan

(2) Mazedonien

Maßnahme ausgelaufen mit Ablauf des 31. Jänner 2008.

[Verordnung \(EG\) Nr. 79/2008 \[ABIEU L 25\]](#) des Rates vom 28. Januar 2008 zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 152/2002 über die Ausfuhr bestimmter EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse aus der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien nach der Europäischen Gemeinschaft (System der doppelten Kontrolle)

(3) Russische Föderation

[Verordnung \(EG\) Nr. 1342/2007 \[ABIEU L300\]](#)

des Rates vom 22. Oktober 2007 über die Verwaltung bestimmter Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation.

Gültigkeit ab 17. November 2007

Hinweis: Vorgängerverordnung (EG) Nr. 1872/2006 [ABIEG L360]

(4) Ukraine

Maßnahme ausgelaufen mit Ablauf des 15. Mai 2008 - Siehe 6. und 7. Erwägungsgrund.

[Verordnung \(EG\) Nr. 455/2008 \[ABIEU L 137\]](#) des Rates vom 26. Mai 2008 zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 752/2007 über Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Stahlerzeugnisse aus der Ukraine.

(5) Alle Drittländer

[Verordnung \(EG\) Nr. 76/2002 \[ABIEU L 16\]](#) der Kommission vom 17. Januar 2002 über die Einführung einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den EGKS- und den EG-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern.

Zuletzt geändert mit: Verordnung (EG) Nr. 1915/2006 [ABIEG L365]

Auslaufend mit 31. Dezember 2009.

(6) Moldau

[VERORDNUNG \(EG\) Nr. 1762/2004 \[ABIEG L315\]](#)

des Rates vom 24. September 2004 über die Verwaltung des Systems der doppelten Kontrolle ohne mengenmäßige Beschränkungen für die Ausfuhr bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Republik Moldau in die Europäische Gemeinschaft (Überwachung).

Gilt vom 29. Oktober 2004 bis auslaufend mit 31. Dezember 2006.

0.4. Begriffsbestimmungen

(1) Einfuhr

Der Begriff „Einfuhr“ ist für Zwecke der Durchführung der Maßnahmen nach der Arbeitsrichtlinie AH-4200 als „Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr“ zu verstehen.

(2) Feststellungsbescheid

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat auf Antrag mit Bescheid festzustellen, ob ein Gut hinsichtlich einer bestimmten Art des Güterverkehrs mit einem bestimmten

Drittstaat, der Verbringung in oder aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einer bestimmten Tätigkeit gemäß den §§ 13 bis 16 AußHG 2005 einer Meldepflicht, einer Bewilligungspflicht oder einem Verbot auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft unterliegt

oder

technische Unterstützung, die in einem bestimmten Drittstaat erbracht wird, einem Verbot oder einer Bewilligungspflicht auf Grund dieses Bundesgesetzes oder einer Melde- oder Bewilligungspflicht oder einem Verbot auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. a oder b AußHG 2005 unterliegt

oder

ein sonstiger Vorgang einem Verbot, einer Bewilligungspflicht oder einer Meldepflicht auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. b AußHG 2005 unterliegt. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat auf Antrag mit Bescheid zu bestätigen, dass ein bestimmter Vorgang hinsichtlich eines bestimmten Gutes einer allgemeinen Bewilligung gemäß einer Verordnung auf Grund von § 30 Abs. 1 AußHG 2005 oder einer Allgemeingenehmigung auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. a unterliegt.

(3) Einfuhr genehmigung

„Einfuhr genehmigung“ und „Einfuhr bewilligung“ sind synonyme Begriffe.

Die Verwaltung von Gemeinschaftshöchstmengen wird mittels Einfuhr genehmigungen durchgeführt.

Diese Dokumente werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ausgestellt.

(4) Überwachungsdokument

Für Überwachungsmaßnahmen für Eisen- und Stahlwaren nach dem System der einfachen sowie der doppelten Kontrolle sind Überwachungsdokumente vorgeschrieben.

Diese Dokumente werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ausgestellt.

Wird vom Berechtigten anstatt eines für die Einfuhr einer Ware notwendigen Überwachungsdokumentes eine zeitlich und mengenmäßig gültige Einfuhr genehmigung vorgelegt, so ist diese an Stelle des Überwachungsdokumentes anzuerkennen.

(5) Maßnahmenbefreiende Wirkung

(Definition für die vorliegende Arbeitsrichtlinie)

Folge der Feststellung im Feststellungsbescheid (Abschnitt 0.4. Punkt 1), dass eine Ware von den entsprechenden Warenkatalogen nicht umfasst wird und damit den Vorschriften dieser Maßnahme nicht unterliegt oder, dass eine Ware bestimmten Vorschriften nicht unterliegt.

1. Ausfuhr

!Derzeit keine Beschränkung!

2. Einfuhr

2.0. Allgemeine Vorschriften

(1) Bei der Einfuhr von Stahlwaren, die in den Warenkatalogen angeführt sind, sind folgende außenhandelsrechtliche Maßnahmen vorgesehen:

Höchstmengen (Quoten): Kasachstan und Russland

Überwachung (Doppelte Kontrolle): -

Überwachung (Einfache Kontrolle): Alle Drittländer

(2) Warenkatalog

Die Warenkataloge umfassen Eisen- und Stahlwaren aus den Kapiteln 72 und 73.

Zwischen den Warenkatalogen kommt es zu Überschneidungen; daher kann es vorkommen, dass für Kasachstan und Russland sowohl Quotenregelungen als auch die einfache Kontrolle anwendbar wäre. In solchen Fällen gilt jeweils nur die "strengere" Maßnahme, also die Quotenregelung.

2.1. Umfang der Maßnahme

Die Maßnahmen der Arbeitsrichtlinie AH-4200 sind handelspolitische Maßnahmen im Sinne des Zollkodex / Zollkodexdurchführungsverordnung.

2.2. Verfahren bei der Einfuhr

(1) Einfuhr genehmigung, Überwachungsdokument

Bei der Überführung von Eisen- und Stahlwaren, die einer Einfuhrregelung (Gemeinschaftshöchstmenge, Überwachung) gegenüber ihrem Ursprungsland unterliegen, in den zollrechtlich freien Verkehr, ist – je nach Ware – eine Einfuhr genehmigung bzw. ein Überwachungsdokument vorzulegen.

Die Warenkataloge umfassen Eisen- und Stahlwaren aus den Kapiteln 72 und 73 und lauten für:

[Kasachstan \(Amtsblatt Seite 7 ff\)](#)

[Russland \(Amtsblatt Seite 10 ff\)](#)

[Alle Drittländer \(Amtsblatt Seite 27 ff\)](#)

(2) Ursprungsnachweis

Bei der Überführung von Eisen- und Stahlwaren, die einer Einfuhrhöchstmenge unterliegen (derzeit für Kasachstan, Russland, Ukraine) in den zollrechtlich freien Verkehr ist ein Ursprungsnachweis nach den Vorschriften der Arbeitsrichtlinie AH-5120 vorzulegen.

(3) Andere Nachweise

Bei der Einfuhr von Eisen- und Stahlwaren kann jedoch auch eine Feststellungsbescheid (siehe Abschnitt 0.4 Punkt 2) vorgelegt werden.

Codierung: 4FSB

(4) Befreiung bis 2.500 kg Nettogewicht

A) Nettogewicht bis 2.500 kg

Einführen, deren Nettogewicht 2.500 kg nicht überschreiten, sind von der Anwendung der einfachen Kontrollen für alle Drittländer ausgenommen.

Die Befreiungsbestimmung ist für Waren nur jeweils einer Unterposition der Kombinierten Nomenklatur (8-Steller) anzuwenden. Ist die betreffende Unterposition der Kombinierten Nomenklatur in mehrere Taric-Unterpositionen unterteilt, so sind die Güter dieser Taric-Unterposition mengenmäßig zusammenzuziehen und gemeinsam zu beachten.

Werden Waren mehrerer Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur (8-Steller) gemeinsam zum Transport verladen und überschreitet das Nettogewicht der Güter je Unterposition 2.500 kg nicht, ist kein Überwachungsdokument erforderlich.

Werden Waren mehrerer Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur (8-Steller) gemeinsam zum Transport verladen und überschreitet das Nettogewicht der Waren einzelner Unterpositionen das Nettogewicht von 2.500 kg, so sind nur für diese Waren gültige Überwachungsdokumente erforderlich

Codierung der Ausnahmen (ohne ÜD): 4AHG

B) § 7 AußHV 2005

Die Befreiungsbestimmungen des § 7 AußHV 2005 sind anwendbar.

3. Durchfuhr

!Derzeit keine Beschränkung!

4. Innergemeinschaftliche Verbringung

!Derzeit keine Beschränkung!

5. Vermittlung und Förderung

5.1. Vermittlung

!Derzeit keine Beschränkung!

5.2. Förderung

!Derzeit keine Beschränkung!

6. Beschlagnahme

6.1. Beschlagnahme

Werden Stahlwaren zur Einfuhr angemeldet, sind die erforderlichen Genehmigungen/Bewilligungen vorzulegen. Fehlen die notwendigen Dokumente, so können die Waren nicht überlassen werden und nach Artikel 75 Buchstabe a zweiter oder vierter Anstrich ZK sind die erforderlichen Maßnahmen für solche Fälle zu treffen:

- Untersagung der unzulässigen Verfügung

Die unzulässige Verfügung der angemeldeten Waren ist nach § 29 Absatz 2 ZollR-DG zu untersagen und nach § 29 Absatz 3 ZollR-DG ist die zuständige Behörde [Strafabteilungen der Zollämter] unverzüglich zu verständigen.

Die befassten Zollbehörden und Zollorgane sind befugt, die zur Beweissicherung und zur Aufklärung des Falles notwendigen und keinen Aufschub duldenden Maßnahmen zu setzen.

- Sicherstellung bei Gefahr im Verzug

Bei Gefahr im Verzug sind die Waren, nach § 29 Absatz 3 ZollR-DG ist jeweils die zuständige Behörde unverzüglich zu verständigen. Die befassten Zollbehörden und Zollorgane sind befugt, die zur Beweissicherung und zur Aufklärung des Falles notwendigen und keinen Aufschub duldenden Maßnahmen zu setzen. Bei Gefahr im

Verzug sind die Güter, nach § 29 Absatz 3 ZollR-DG zu beschlagnahmen; dabei ist §26 Absatz 3 und 4 anzuwenden.

- Sicherung des Verfalls/Beweissicherung nach dem FinStrG

Die Finanzstrafbehörde hat mit Bescheid die Beschlagnahme von verfallsbedrohten Gegenständen und von Gegenständen, die als Beweismittel in Betracht kommen, nach § 89 Absatz 1 FinStrG anzurufen, wenn dies zu Sicherung des Verfalls oder zur Beweissicherung geboten ist. Der Bescheid ist dem anwesenden Inhaber des in Beschlag zu nehmenden Gegenstands bei der Beschlagnahme zuzustellen; ist der Inhaber nicht anwesend, so ist der Bescheid nach §23 des Zustellgesetzes zu hinterlegen.

Anmerkung: Eine Verfallsstrafe ist nur bei vorsätzlicher Begehung eines Finanzvergehens nach § 39 AußHG vorgesehen, richtet sich der Verdacht nur auf fahrlässige Tatbegehung, ist eine Beschlagnahme nach § 89 FinStrG nur zur Beweissicherung möglich.

Sofern es zu keinem Verfall und damit einem Eigentumserwerb durch den Bund kommt, wird der Beteiligte entweder die fehlenden Abfertigungsunterlagen (Lizenzen) etc. nachbringen, sodass damit das Abfertigungshindernis wegfällt oder es kommt im Wege des § 58 in Verbindung mit § 51 ZollR-DG es zu einer Verwertung oder Vernichtung der Waren.

6.2. Verwertung

Eine Verwertung der beschlagnahmten Waren erfolgt unter Anwendung des § 51 ZollR-DG, der auf Art. 867a ZK-DVO (nur auf Nichtgemeinschaftswaren anwendbar) und §§ 37 bis 52 der Abgabenexekutionsordnung Bezug nimmt. Die Verwertung erfolgt im Wege der Strafabteilungen der zuständigen Zollstellen. Beschlagnahmte Waren können je nach Art entweder im Zollgebiet der Gemeinschaft zu Gunsten der Staatskasse veräußert werden oder müssen vernichtet / zerstört werden.

6.3. Meldung über einen besonderen Aufgriff

Bei einer Beschlagnahme und entsprechender finanzstrafrechtlicher Würdigung ist durch das aufgreifende Zollorgan aus dem Standardset eine "Meldung über einen besonderen Aufgriff" zu erstellen.

7. Strafbestimmungen

Für Vergehen in Zusammenhang mit Stahlwaren sind die Strafbestimmungen des § 39 AußHG 2005 anwendbar. Siehe dazu die AH-1130 Strafbestimmungen, insbesonders die Ausführungen in AH-1130 Abschnitt 2.